

Wie erreichen Sie die Wiener Heimkommission?

Persönlich: – bei einem Sprechtag in Ihrem Haus
– in der Geschäftsstelle der Wiener Heimkommission bei der Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft Schönbrunner Straße 108, Eingang Sterkgasse, 3. Stock, 1050 Wien
Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, um telefonische Anmeldung wird gebeten.

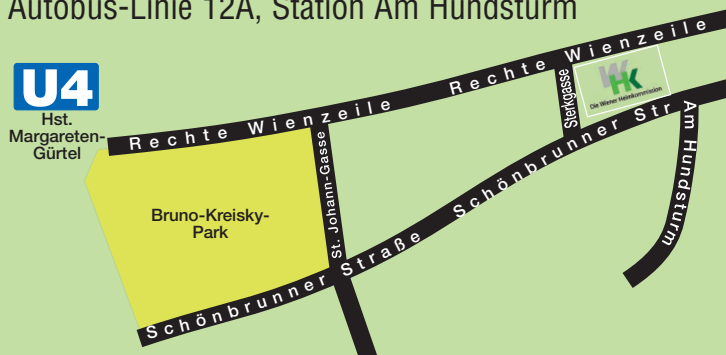
Per Telefon: (0800) 20 31 31 (kostenlose Pflegehotline)

Per Fax: (01) 40 00-82510

Per E-Mail: heimkommission@wpa.wien.gv.at

Internet: www.patientenanwalt.wien.at

Öffentlich: U4-Station Margaretengürtel / Ausgang Moritzgasse
Straßenbahn Linie 6, 18, Station Margaretengürtel
Autobus-Linie 12A, Station Am Hundsturm

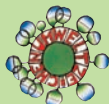


Ein Behindertenparkplatz steht von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr in der Schönbrunner Straße 108 zur Verfügung.

Der Zugang ist barrierefrei, ein Behinderten-WC ist vorhanden.

Unsere Leistungen sind kostenlos, Ihre Anliegen sind uns wichtig!

Impressum:
Herausgeber: Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft



Gedruckt nach der Richtlinie des Österreichischen Umweltzeichens „Schadstoffarme Druckerzeugnisse“
Ing. Christian Janetschek · UWNr. 637

Stadt  Wien
Wien ist anders.



DIE WIENER HEIMKOMMISSION

IHRE ANLIEGEN SIND UNS WICHTIG!

 (0800) 20 31 31
(kostenlose Pflegehotline)

Unsere Leistungen sind kostenlos, Ihre Anliegen sind uns wichtig!



Die Wiener Heimkommission

Stadt  Wien
Wien ist anders.

Ihre Anliegen sind uns wichtig!

Unsere Leistungen sind kostenlos.

Wer kann sich an die Wiener Heimkommission wenden?

- Bewohnerinnen und Bewohner von Wohn- und Pflegeheimen
- Angehörige
- Vertrauenspersonen
- gesetzliche Vertreter

Wofür ist die Wiener Heimkommission zuständig?

- Beratung und Auskünfte über Rechte von Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern
- Beschwerden und Anliegen
- Anregungen und Lob

Ihre Anliegen werden auf Wunsch anonym behandelt.

Alle Ihre Bewohnerrechte finden Sie im Beiblatt.

Ihre **BEWOHNERRECHTE** nach dem Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz

- Recht auf jederzeitigen Ausgang unter Rücksichtnahme auf die anderen Bewohner und den Heimbetrieb.
- Recht auf Sterben in Würde.
- Der Heimträger hat die Bewohner und deren Vertrauenspersonen über die in Abs. 2 angeführten Rechte und deren Durchsetzung im Heim nachweislich schriftlich zu informieren.
- Der Heimträger hat die Bewohner und deren Vertrauenspersonen über die Möglichkeit des Vorbringens ihrer Anliegen, Beschwerden oder Wünsche bei der Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenadvokatur nachweislich schriftlich zu informieren.

- Der Heimträger hat unter Berücksichtigung pflegerischer und medizinischer Notwendigkeiten zum Schutz der Bewohner vorzusorgen, dass die Rechte der Bewohner beachtet und gewahrt werden und durch geeignete Maßnahmen und Angebote sicherzustellen, dass den Bewohnern die Wahrnehmung ihrer Rechte ermöglicht wird.
- Die Bewohner haben insbesondere folgende Rechte:
 - Recht auf respektvolle, fachgerechte und an aktuellen Standards ausgerichtete Betreuung und Pflege einschließlich Organisation von Hilfsmitteln (wie etwa Rollstühle, Gehbehelfe) bei physischer Beeinträchtigung;
 - Im Sinne freier Arztwahl, freier Therapiewahl und adäquater Schmerzbehandlung Recht auf ärztliche Versorgung durch jederzeitige Erreichbarkeit ärztlicher Hilfe entweder durch zur Verfügung stellen von Ärzten des Heimes oder durch Vermittlung von Ärzten;
 - Recht auf funktionserhaltende, funktionsfördernde und reintegrierende Maßnahmen entweder durch zur Verfügung stellen von Therapeuten oder durch Vermittlung von Therapeuten;

 **(0800) 20 31 31**
(kostenlose Pflegehotline)

Unsere Leistungen sind kostenlos, Ihre Anliegen sind uns wichtig!



Die Wiener Heimkommission

Stadt Wien
Wien ist anders.

- Recht auf bedarfsgerechte Ernährung oder Diät sowie erforderlichenfalls auf Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme;
- Recht auf ausreichende und kostenlose Flüssigkeitszufuhr;
- Recht auf Mahl- und Ruhezeiten, die den allgemein üblichen Lebensverhältnissen entsprechen;
- Recht auf Namhaftmachung einer Vertrauensperson, die in wesentlichen, die Bewohnerin oder den Bewohner betreffenden Belangen zu verständigen ist;
- Recht auf Einsichtnahme in die Dokumentation nach § 17 und auf Ausfertigung von Kopien;
- Recht auf Organisation der Tagesabläufe entsprechend den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Bewohner;
- Recht auf höflichen Umgang, auf Anerkennung der Würde und Persönlichkeit;
- Recht auf Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen älterer Frauen und älterer Männer;
- Recht auf Berücksichtigung kultureller Bedürfnisse und religiöse Betreuung;
- Recht auf psychische Unterstützung;
- Recht auf Wahrung der Privat- und Intimsphäre, auch in Mehrbettzimmern;
- Recht auf Tragen privater Kleidung, sofern die Erbringung von Pflegeleistungen dem Tragen privater Kleidung nicht entgegensteht;
- Recht auf Verwendung von im persönlichen Gebrauch stehenden Gegenständen, sofern es die Heimstruktur ermöglicht;
- Recht auf jederzeitige Kontaktaufnahme mit der Bewohnerservicestelle (bei Heimen für mehr als 50 Bewohner) und der Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft;
- Recht auf Einbringung von Anregungen und Beschwerden bei der Bewohnerservicestelle (bei Heimen für mehr als 50 Bewohner);
- Recht auf Abhaltung von Bewohner-versammlungen und Wahlen von Bewohnervertretern (bei Heimen ab 50 Personen);
- Recht auf angemessenen Kontakt zur Außenwelt, insbesondere:
 - Recht auf jederzeitigen Empfang von Besuchen unter Rücksichtnahme auf die anderen Bewohner und den Heimbetrieb,
 - Recht auf Zugang zu einem Telefon,
 - Recht auf Verteilung und Abfertigung der Postsendungen der Bewohner, wenn die Bewohner die Verteilung und Abfertigung der Postsendungen nicht selbst vornehmen können,